

5.2.3 Risikohinweise¹

5.2.3.1 Vorbemerkungen

Mit der Beteiligung als Kommanditist an der Emittentin nimmt der Anleger am Unternehmerrisiko des Schiffsbetriebs der Emittentin teil. Der unternehmerische Erfolg ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Eine Anlage in einen Schiffsfonds ist daher ihr Wesen und ihrer Struktur nach spekulativ, birgt ein hohes Maß an Risiko und sollte nicht von einem Anleger getätigt werden, der den Verlust seiner gesamten Investition nicht verkraften kann. Eine Veranlagung wie die in diesem Prospekt dargestellte sollte ebenfalls nicht von einem Anleger eingegangen werden, der eine nicht mit Risiko verbundene Veranlagung wünscht, es ausschließen möchte, dass seine Beteiligung einem erheblichen Wertverfall unterliegen kann, oder eine fixe Verzinsung seiner Investition wünscht. Jeder potentielle Anleger sollte die folgenden mit dem Angebot verbundenen Risikofaktoren sowie jene, die an anderen Stellen in diesem Prospekt beschrieben werden, sorgfältig prüfen und sich außerdem von externen Dritten, wie etwa Wirtschaftstreuhändern oder Rechtsanwälten, hinsichtlich der Veranlagung beraten lassen, bevor er investiert.

Die im folgenden beschriebenen Risiken sind nicht die einzigen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Auch zusätzliche Risiken, die derzeit nicht bekannt sind bzw. welche zum jetzigen Zeitpunkt für unwesentlich gehalten werden, können die Geschäfte beeinträchtigen. Jedes der genannten Risiken kann das Geschäft, die Finanzlage bzw. die Ergebnisse der Schifffahrtsgesellschaft bzw. der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

¹ Auszug aus: veröffentlichter KAPITALMARKTPROSPEKT nach Schema C des Kapitalmarktgesetzes 1991 über das öffentliche Angebot einer Beteiligung als KOMMANDITIST an der *Erste Schifffahrtsgesellschaft "Mercur Sky" mbH & Co. KG* vom 08.11.2006 (Satz- und Tippfehler weitgehend im Original)

Zusätzliche Risiken, die in der individuellen Situation des Anlegers begründet sind, können von der Emittentin nicht erfasst werden.

5.2.3.2 Allgemeine Risiken von Schiffsbeteiligungen

Der wirtschaftliche Verlauf einer Schiffsbeteiligung ist von verschiedenen in der Zukunft liegenden Ereignissen abhängig, die die Wertentwicklung der Anlage negativ beeinflussen können: Verschlechterung des Welthandels, abnehmende Nachfrage nach Transportkapazitäten für Containerladung sowie Ladung für Rückrouten, sinkende Containerschiffspreise, erhöhte Schiffbaukapazitäten und Ablieferungen etc. Aufgrund dieser allgemeinen Risiken ist es möglich, dass die Wertentwicklung der angebotenen Schiffsbeteiligung unter den Erwartungen bleibt oder sogar negativ ist, ohne dass der einzelne Anleger oder die Emittentin dies beeinflussen können.

Neben den allgemeinen Risiken sind Investitionen in Schiffe - in Form von geschlossenen Fondsbeteiligungen als unternehmerische Beteiligungen - auch speziellen bzw. wesentlichen Risiken ausgesetzt. Diese können unterteilt werden in prognosegefährdende Risiken (Risiken, die lediglich zu einer schwächeren Prognose führen können), anlagegefährdende Risiken (Risiken, die entweder das Anlageobjekt oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme führen können) und anlegergefährdende Risiken (Risiken, die nicht nur zu einem Verlust der gesamten Zeichnungssumme führen können, sondern auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden). Da der Anleger sich an diesem geschlossenen Fonds kommanditistisch beteiligt, ist die Haftung grundsätzlich auf seine Zeichnungssumme beschränkt

Es ist darauf hinzuweisen, dass die dargestellten Risiken einzeln oder kumuliert auftreten können und dadurch negative Auswirkungen auf Gewinn und Liquidität entfalten. Für den Fall eines kumulierten Auftretens der dargestellten Risiken muss auf

die Möglichkeit von Kapitalverlusten hingewiesen werden. Ferner ist denkbar, dass im Rahmen der Inanspruchnahme der so genannten Tonnagesteuer durch die Emittentin im Sinne des § 5a dEStG zusätzlich zum Verlust der Einlage Steuerzahlungen auf die pauschal ermittelten steuerlichen Gewinne zu leisten sind. Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger im Ergebnis also nicht nur seine Einlage, sondern muss darüber hinaus auch die aus der Beteiligung resultierenden Steuerbelastungen tragen.

Des Weiteren wird es bei plangemäßigem Verlauf zu einem Wiederaufleben der Haftung (§ 172 dHGB) kommen, da Anleger im Rahmen von Ausschüttungen bereits Teile ihrer Kommanditeinlage zurückerhalten werden. Insoweit besteht das Risiko, dass bereits ausgeschüttete und in das Privatvermögen des Anlegers geflossene Beträge zurückgefordert werden.

5.2.3.3 Prognosegefährdende Risiken

a) Durchführung der Investition

Der Investitionsplan ist grundsätzlich verbindlich. Es kann jedoch bezüglich der im Investitionsplan genannten Positionen zu Kostenüberschreitungen kommen, soweit die Positionen nicht vertraglich festgelegt sind. Ferner besteht stets die Möglichkeit, Verträge im gegenseitigen Einvernehmen zu ändern. Soweit sich derartige Vertragsänderungen wesentlich auf den Investitionsplan auswirken, ist die Zustimmung der Gesellschaftsversammlung erforderlich. Eventuelle Änderungen können zu Änderungen der Investitionssumme führen. Erhöhungen des Emissionskapitals führen zu prozentualen Verringerungen der Ergebnisse.

b) Wechselkursrisiken

Die Anleger erbringen ihre Einlageverpflichtung und erhalten ihre Ausschüttungen in EUR, wogegen die Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin zum überwiegenden Teil in anderen Währungen (hauptsächlich USD) anfallen. Insofern besteht bei der Umrechnung in EUR das Risiko, dass die realisierten Wechselkurse ungünstiger als die kalkulierten Wechselkurse ausfallen könnten.

Dies hätte insbesondere für folgende Bereiche Auswirkungen:

Darlehen:

Ein Risiko liegt in der Tilgung der nicht in USD gehaltenen Tranche des Schiffshypothekendarlehens aus den laufenden USD-Einnahmen. Bei einem schwächeren USD gegenüber der jeweiligen Währungsvaluta besteht insofern das Risiko, dass mehr USD-Liquidität zur Bedienung von Zinsen und Tilgung benötigt wird. Dadurch würde weniger Liquidität für Ausschüttungen an die Gesellschafter und Sondertilgungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wurde im Darlehensvertrag vereinbart, dass die Bank ein Recht auf anteilige Ausgleichszahlungen hat, sofern sich die nicht in USD gehaltene Darlehensvaluta umgerechnet in USD kursbedingt um mehr als 5 % erhöht (105%-Klausel). Solche Leistungen belasten im Ergebnis die Liquiditätssituation der Emittentin.

Liquiditätsüberschuss/Ausschüttungen:

Der nach sämtlichen Kosten und dem Kapitaldienst verbleibende Liquiditätsüberschuss in USD bildet die Grundlage für die Höhe der zu beschließenden Ausschüttungen. Bei ungünstigen Kursverhältnissen zum jeweiligen Umrechnungs- und Ausschüttungszeitpunkt besteht das Risiko, dass die EUR Ausschüttungen geringer ausfallen.

Schiffsbetriebskosten:

Für Betriebskosten, die nicht in der Einnahmewährung USD anfallen, besteht ein Kursrisiko. Hierzu zählen insbesondere Teile der Aufwendungen für Ersatzteile, Reparaturen und Besatzungskosten.

Veräußerungserlös:

Der Veräußerungserlös ist wesentlicher Bestandteil der Planung. Die Veräußerung des Schiffes ist prospektgemäß nach 11 Jahren geplant, sie ist gegen EUR, USD oder andere Währungen möglich.

c) Zinsrisiko

Der Zinssatz für die USD- und JPY-Darlehenstranche wurde bis April 2011 gegen Zinssteigerungen zu je ca. 80% des jeweiligen Darlehensbetrages abgesichert. Für die weiteren ca. 20%, die aufgrund möglicher Sondertilgungen nicht abgesichert wurden, besteht während dieser Periode das Risiko höherer Zinsen als kalkuliert. Die vereinbarte Bankenmarge beträgt 1,2% p. a. und ist für die Darlehenslaufzeit vereinbart. Die gesicherten Zinsen einschließlich Bankenmarge betragen für die USD-Tranche 6,515% p.a. und für die JPY-Tranche 2,54% p.a.

Nach vier Jahren hat die Bank das Recht, die Marge aufgrund neuer Anforderungen (einschließlich Basel II) anzupassen. Höhere Zinssätze beim ausstehenden, nicht gesicherten Teil der Darlehenstranchen sowie Erhöhungen der Marge würden zu einer erhöhten Belastung der Gesellschaften und damit ggf. zu niedrigeren Ausschüttungen an die Kommanditisten führen.

Nach Ablauf der vereinbarten Darlehenslaufzeit von acht Jahren muss die zu diesem Zeitpunkt ausstehende Restschuld durch ein Anschlussdarlehen finanziert werden. Hierbei unterliegen die Zinssätze der Volatilität des Kapitalmarktes, sodass das Risiko

besteht, dass der dann zu vereinbarende Marktzins über dem kalkulierten Zinssatz liegen könnte.

d) Marktumfeld

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Charterraten für Containerschiffe natürlichen Marktschwankungen unterliegen, die sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage ergeben. Das Schiff ist noch bis mindestens März 2011 an die französische Reederei CMA CGM verchartert. Die vereinbarte Charterrate beträgt während dieser Zeit USD 29.000,00 pro Tag. Nach Ablauf der Festcharter im Jänner 2011 hat der Charterer eine Option für ein weiteres halbes Jahr zu der gleichen Charterrate.

Eine exakte Prognose über das Marktumfeld und die Charterraten bei Auslaufen der Fixcharterzeit kann nicht gegeben werden. Daher sind negative Abweichungen von den prospektierten Plandaten nicht auszuschließen.

e) Erzielbarer Verkaufserlös

Grundsätzlich besteht das Risiko einer Unterschreitung des geplanten Verkaufserlöses.

f) Betriebs- und Verwaltungskostenrisiko

Generell kann nicht ausgeschlossen werden, dass die angesetzten Betriebs- und Verwaltungskosten überschritten werden. Soweit die geplanten Betriebskosten überschritten werden, führt dies zu höheren Belastungen der Emittentin.

g) Rechtliche und steuerliche Risiken

Allgemeine Anmerkungen

Die diesem Prospekt zugrunde gelegten Zahlen und die aus ihnen abgeleiteten Ergebnisse basieren auf Annahmen über die zukünftige Entwicklung der geplanten Geschäftsaktivität, für die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch keine definitive Gewissheit gegeben war, sondern lediglich eine Prognose erstellt werden kann. Die Konzeption der Veranlagung beruht auf der in Österreich und Deutschland geltenden Gesetzeslage, der in diesen Ländern herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der österreichischen bzw. deutschen Höchstgerichte sowie des Europäischen Gerichtshofs zum Zeitpunkt der Prospekterstellung. Es besteht daher das Risiko, dass künftige Entscheidungen der Finanzverwaltung, Gesetzesänderungen und Änderungen der Rechtsprechung die vorhergesagten Ergebnisse entscheidend beeinflussen. Eine abschließende Entscheidung über die Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird erst im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung durch das Finanzamt getroffen.

Die mit der Konzeption verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann, die Auslegung der Gesetze nicht gesichert ist und nur eine spärliche höchstgerichtliche Judikatur vorliegt.

Risikohinweise aus deutscher Sicht

Es besteht das Risiko, dass Gesetzesänderungen, künftige Entscheidungen der Finanzverwaltung und Änderungen der Rechtsprechung die vorhergesagten Ergebnisse entscheidend beeinflussen. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen können erheblichen Einfluss auf die geplanten Ergebnisse haben. Eine abschließende Entscheidung über die Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird erst im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung durch das Finanzamt getroffen.

Nach der Konzeption optiert die Schifffahrtsgesellschaft von Beginn an zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer). Danach haben die Anleger pauschal niedrige steuerliche Gewinne zu versteuern, auch wenn die Gesellschaft tatsächlich keine positiven Ergebnisse erwirtschaftet. Sollten die Regelungen der Tonnagesteuer in der Zukunft aufgehoben oder geändert werden oder sollte die Inanspruchnahme der Tonnagesteuer nicht möglich sein, weil deren Voraussetzungen durch die Emittentin nicht erfüllt werden, müsste die Gesellschaft zur Gewinnermittlung durch den Betriebsvermögensvergleich zurückkehren. Dies würde im Vergleich zu der Prospektprognose zu einer deutlich höheren Steuerbelastung sowohl beim Anleger (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) als auch bei der Gesellschaft (Gewerbesteuer) führen.

Der Bundesfinanzhof als oberstes Steuergericht hat dem Bundesverfassungsgericht am 25. Mai 2002 (BStBl. II 2002, 598) die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob wesentliche Normen des Erbschaftsteuergesetzes (u. a. die Begünstigung des Betriebsvermögens) nicht gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird Anfang 2007 gerechnet. Wie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ausfällt, ist ungewiss. Es ist nicht auszuschließen, dass die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vergünstigungen des Betriebsvermögens teilweise oder gänzlich als verfassungswidrig eingestuft werden.

Nach dem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 planen die Regierungsparteien, das Erbschaftsteuergesetz spätestens bis zum 1. Januar 2007. Das Bundesfinanzministerium hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vom 4. Oktober 2006 vorgelegt. Danach soll produktiv eingesetztes Vermögen - dazu gehört auch die Beteiligung an der Emittentin (Ausnahme weiter unten) - steuerlich dadurch begünstigt werden, dass die darauf

entfallende Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auf zehn Jahre gestundet wird und bei Fortführung des Betriebes in einem vergleichbaren Umfang jeweils nach einem Jahr zu einem Zehntel erlassen wird. Sollte die Emittentin im Zeitpunkt der Schenkung bzw. des Erbfalls u. a. über Geldbestände, Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten sowie vergleichbare Forderungen und Wertpapiere verfügen deren Summe die der Schulden und sonstigen Abzüge übersteigt wäre der übersteigende Betrag nach dem vorgelegten Referentenentwurf als nicht produktives Vermögen zu qualifizieren und erbschaftssteuerlich nicht begünstigt und damit mit dem Verkehrswert zu bewerten.

Risikohinweise aus österreichischer Sicht

Aus österreichischer Sicht wird insbesondere darauf hingewiesen, dass es folgende Auslegungsunsicherheiten bestehen:

steuerliche Anerkennung des Treuhandverhältnisses mit der damit verbundenen Zurechnung der Einkünfte aus der Beteiligung an der Schifffahrtsgesellschaft an den Anleger;

steuerliche Qualifikation der Kommanditbeteiligung als Mitunternehmerschaft und die damit verbundene Qualifikation der Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb;

steuerliche Qualifikation der Tätigkeit der Schifffahrtsgesellschaft als gewerblich tätige Personengesellschaft mit der damit verbundenen Qualifikation der Gewinnanteile als Einkünfte aus Gewerbebetrieb und als abkommensrechtliche Unternehmensgewinne nach Art 8 (Art 7) DBA Deutschland, die von der österreichischen Besteuerung unter Progressionsvorbehalt zu befreien ist;

Ansatz des deutschen steuerlichen Ergebnisses nach den Vorschriften des Betriebsvermögensvergleiches für Zwecke des Progressionsvorbehalts;

Verlustverwertung nach der Vorschrift des § 2 Abs 2a EStG; sowie

abkommensrechtliche Befreiung der unentgeltlichen Übertragung der treuhändig

gehaltenen Kommanditbeteiligung unter Progressionsvorbehalt in Österreich.

Insbesondere möchte die Emittentin darauf hinweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung die Tätigkeit der Emittentin als vermögensverwaltend qualifizieren könnte. In einem solchen Fall würden aber die Einkünfte des österreichischen Anlegers als Einkünfte i.S.d. §§ 27, 29 und 30 EStG bzw. als sonstige Einkünfte i.S.d. Art 11 und 22 DBA Deutschland der österreichischen Besteuerung unterliegen. Diese Auffassung könnte daher zu einer signifikanten Erhöhung der Steuerbelastung (Besteuerung der Ausschüttungen mit dem progressiven Einkommen Steuersatz von bis zu 50%) bzw. der Verminderung der Rendite nach Steuern auf der Ebene des Anlegers führen.

Des Weiteren möchte die Emittentin anmerken, dass die Schenkung der Beteiligung an der Schifffahrtsgesellschaft der Doppelbesteuerung - Stichwort: Erhebung der Schenkungssteuer in Deutschland und in Österreich - unterliegen kann. Die Befreiung von der deutschen Schenkungssteuer oder die Gewährung der Anrechnung ist antragsgebunden, wobei eine positive Erledigung des Antrages durch das BMF derzeit nicht gesichert ist

Schließlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in jüngster Zeit die Finanzverwaltung gegenüber Veranlagungen dieser Art und der ihnen zugrunde liegenden Geschäftstätigkeit eine verstärkt kritische Haltung eingenommen hat. Eine solche Haltung wurde zuletzt in einer Einzelerledigung (BMF 17.5.2004, EAS 2457) vertreten. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die Tonnagebesteuerung in der OECD unter dem Verdacht einer unfairen Besteuerungspraxis einer näheren Prüfung unterzogen wurde. Im Hinblick darauf kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung der konkreten Veranlagung in der Zukunft ändert.

Die Ausführungen im Kapitel 2.11 des Prospekts geben nur einen generellen Überblick über steuerliche Auswirkungen derartiger Anlagen in Österreich. Die Darstellung der deutschen Besteuerungsfolgen wird lediglich grob umrissen. Es wird allgemein empfohlen, dass von jedem Anleger zur Erörterung und Klärung steuerlicher Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf seine persönliche Steuersituation, vor Zeichnung dieser Veranlagung ein Steuerberater seines Vertrauens konsultiert werden sollte.

Sollte die Veranlagung einer anderen steuerlichen Beurteilung unterliegen als oben dargestellt wird, so kann diese erhebliche Auswirkung auf die Erträge und somit die Rendite nach Steuern haben. Falls die steuerlichen Annahmen nicht eintreten sollten, können die dann erreichbaren Erträge mit hoher Wahrscheinlichkeit unter der sonst bei Kapitalanlagen vergleichbarer Bindungsdauer am Markt erzielbaren Erträgen liegen. Diese Auswirkungen sind ausschließlich vom Anleger zu tragen. Eine Haftung kann weder von der Emittentin noch von einer anderen - mit der Emittentin verbundenen - Gesellschaft übernommen werden.

Die abschließende steuerliche Beurteilung obliegt jedoch grundsätzlich der Finanzverwaltung und gegebenenfalls einer höchstgerichtlichen Entscheidung. Eine Gewähr für den Eintritt der angestrebten Steuerauswirkungen kann daher von der Emittentin und dem Prospektkontrollor nicht übernommen werden.

Wer andere Einkünfte in Deutschland erzielt, muss diese bei der Abschätzung seiner Beteiligungshöhe an der Emittentin mitberücksichtigen, da diese Einkünfte mit den steuerlichen Erträgen aus der Emittentin zusammengerechnet werden und somit das deutsche Einkommen erhöhen.

Die im Prospekt beschriebenen und von den Anlegern angestrebten steuerlichen Effekte der Kommanditbeteiligung hängen auch von der individuellen Steuersituation

des Anlegers ab. Folgen aus einer Änderung der Gesetzeslage, der steuerlichen Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte sind ausschließlich Risiko des Anlegers und von diesem zu tragen. Auch aus diesem Grund wird jedem Anleger empfohlen, vor Zeichnung einen Steuerberater seines Vertrauens zu konsultieren, um steuerliche Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf seine individuelle Steuersituation, zu klären.

Ausländisches Recht

Einige Verträge, die die Emittentin geschlossen hat, zum Beispiel der Kaufvertrag und die Leistungsgarantie, unterliegen ausländischem, insbesondere englischem Recht und Gerichtsstand. Dies kann im Falle einer Rechtsstreitigkeit mit höheren Rechtsverfolgungskosten verbunden sein. Ferner sind bei Verträgen, die einem ausländischen Recht und einer ausländischen Gerichtsbarkeit unterliegen, Spielräume bei der Auslegung und Durchführung der Verträge sowie etwaige damit verbundene Beweis- und Prozessrisiken nicht gänzlich auszuschließen.

h) Vertragserfüllungsrisiken

Die Emittentin trägt das Risiko, dass Partner ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht bzw. nicht vollständig nachkommen oder ggf. vorhandene Kündigungsmöglichkeiten wahrnehmen.

i) Vertragserfüllung aus der Garantievereinbarung

Die Emittentin trägt das Risiko, dass der Charterer seinen Verpflichtungen aus dem Chartervertrag für die garantierte Charterzeit nicht erfüllt. In diesem Fall besteht das Risiko, dass eine Weiterbeschäftigung des Schiffes nicht oder nur zu niedrigeren Charraten möglich ist.

j) Vertragserfüllung aus dem Vertragsreedervertrag

Vertragsverletzungen seitens des Reeders könnten dazu führen, dass das Schiff nicht vorschriftsmäßig gewartet und gepflegt wird. Folglich könnten zusätzliche Instandhaltungsmaßnahmen notwendig sein, die zu einer Überschreitung der Betriebskosten führen würden. Weiterhin besteht das Risiko, dass die Reederei andere von ihr bereederte Schiffe bevorteilt, z. B. bei der Personal auswahl. Bei Kündigung des jeweiligen Vertragsreedervertrages kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein neuer Vertragsreeder die Bereederung des Schiffes nur zu höheren Kosten übernimmt.

k) Einlagepflicht der Gesellschafter

Für den Fall, dass ein Gesellschafter seine Einlage nicht oder nicht vollständig erbringt, können Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem Basiszinssatz nach § 247 dBGB berechnet werden (§ 7Z 2 des Kommanditgesellschaftsvertrages der Emittentin).

Weiterhin besteht gemäß § 7 Z 3 des Kommanditgesellschaftsvertrages die Möglichkeit, Treugeber und Kommanditisten, die trotz Mahnung und Nachfristsetzung ihrer Einzahlungsverpflichtung nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen, aus der Gesellschaft auszuschließen.

5.2.3.4 Anlagegefährdende Risiken

Soweit prognosegefährdende Risiken eine starke Ausprägung annehmen oder kumuliert auftreten, können sie zu anlagegefährdenden Risiken werden.

a) Vertragserfüllungsrisiko aus dem Schiffshypothekendarlehen

Es besteht das Risiko, dass die der Emittentin bereits zugesagten Darlehen zurückgefordert werden können. Sofern in diesem Fall keine andere Finanzierung gefunden wird, droht der Emittentin die Zahlungsunfähigkeit

b) Anschlussfinanzierung des Schiffshypothekendarlehens

Das Schiffshypothekendarlehen hat eine Laufzeit von 8 Jahren ab Schiffsabnahme. Der nach plan- und außerplanmäßigen Tilgungen zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Finanzierungsbetrag ist durch ein Anschlussdarlehen zu finanzieren. Sollte zum Zeitpunkt der Darlehensfälligkeit eine Anschlussfinanzierung nicht möglich sein, besteht das Risiko, dass zur vollständigen Tilgung des Fremdkapitals das Schiff veräußert werden muss. Sofern dies nicht möglich ist, besteht auf Ebene der Emittentin das Risiko der Zahlungsunfähigkeit.

c) Vertragserfüllungsrisiko aus dem Mittelverwendungsvertrag

Sofern der Mittelverwender seinen obliegenden Prüfungspflichten nicht nachkommt, besteht das Risiko der Fehlverwendung der eingezahlten Kommanditeinlagen. Im Extremfall droht der Emittentin die Insolvenz.

d) Vertragserfüllungsrisiko aus der Platzierungsgarantie

Sofern der Garant im Falle der Inanspruchnahme seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, ist die Gesamtfinanzierung nicht mehr sichergestellt. In diesem Fall müsste die gegenständliche Veranlagung rückabgewickelt werden

e) Allgemeine Betriebs- und Objektrisiken

Grundsätzlich besteht das Risiko von Schäden an dem Schiff bis hin zum Totalverlust bzw. das Risiko von Schäden, die durch den Betrieb des Schiffes gegenüber Dritten entstehen können. In diesem Zusammenhang ist eine Durchgriffshaftung nicht vollständig auszuschließen.

f) Versicherungen

Folgende Versicherungen werden abgeschlossen:

Kaskoversicherung

Haftpflicht-/P&I-Versicherung

Loss-of-Hire-Versicherung

Bezüglich aller Versicherungen besteht das Risiko, dass im Schadensfall die Versicherungsgesellschaften ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen (bzw. einzelne Risiken nicht versicherbar oder ausdrücklich ausgeschlossen sind).

Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft kann auch durch versicherte Schadensfälle geschmälert werden, da die Versicherungsverträge häufig Selbstbehalte vorsehen.

Darüber hinaus kann das Auftreten von Schadensfällen zu höheren Versicherungsprämien führen.

g) Betriebseinnahmenrisiko

Nach Ablauf der fixen Charter besteht das Risiko, dass die Einnahmen der Emittentin unter den geplanten Einnahmen liegen und nicht zur Deckung aller Kosten und zur Leistung der geplanten Ausschüttungen reichen. Im schlimmsten Fall droht der Emittentin die Zahlungsunfähigkeit.

Die Anleger tragen weiterhin das Risiko geringerer Betriebseinnahmen, insbesondere aufgrund von Charterausfällen infolge einer geringeren Anzahl von Einsatztagen, z. B. durch technische Ausfälle des Schiffes oder durch geringere Erlöse als prospektiert.

h) Nichterfüllung durch die Emittentin

Für den Fall, dass die Emittentin ihre Vertragspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, besteht das Risiko, dass Vertragspartner, insbesondere aufgrund der ihnen gewährten Sicherheiten, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen der Gesellschaft vornehmen können. Zudem besteht die Gefahr, dass der Charterer bei Nichteinhalten von Vertragspflichten den Chartervertrag kündigt.

i) Ausschüttungen (Entnahmen)

Die Höhe und Häufigkeit der Ausschüttungen hängt von vielen Faktoren ab und kann Schwankungen unterliegen. Dies kann dazu führen, dass in einzelnen Jahren keine bzw. nur ein Teil der geplanten Ausschüttungen erfolgt. Es besteht weiterhin ein Restrisiko, dass durch das Aufeinandertreffen verschiedener Ereignisse zu keinem Zeitpunkt Ausschüttungen vorgenommen werden können.

j) Haftung

Die Haftung der Anleger ist auf die Höhe der von ihnen gezeichneten Beteiligung

(Haftsumme) begrenzt. Bei negativer Entwicklung kann es zu einem Totalverlust der Einlage kommen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Bei plangemäßigem Verlauf erhalten die Anleger Ausschüttungen, denen keine entsprechenden Gewinne gegenüberstehen. Gemäß §§ 169 ff. dHGB führen diese Auszahlungen zum Wiederaufleben der auf das eingesetzte Kapital beschränkten Haftung, da das Kapitalkonto der Anleger dadurch unter die Haftsumme sinkt. Es besteht daher das Risiko, dass bereits ausgeschüttete Beträge zurückgefordert werden können (so genanntes Wiederaufleben der Außenhaftung nach § 172 dHGB). Die Haftung in Höhe der gezeichneten Beteiligung gilt bis zu fünf Jahre nach Ausscheiden der Anleger für im Zeitpunkt des Ausscheidens begründete Verbindlichkeiten fort. Die Höhe der Außenhaftung verändert sich während des Beteiligungsverlaufes und wird maßgeblich von der Höhe der tatsächlich erfolgten Ausschüttungen sowie der Abschreibungsmethode beeinflusst.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Betrieb des Schiffes Dritte im Ausland geschädigt werden und der zur Schädigung führende Sachverhalt nicht versicherbar ist oder der genommene Versicherungsschutz aus irgendwelchen Gründen versagt oder nicht ausreichend ist. Es ist in einem solchen Fall insbesondere denkbar, dass das mit der Sache befasste ausländische Gericht die Beschränkung der Kommanditistenhaftung nach deutschem Recht nicht anerkennt.

k) Fungibilität

Eine Veräußerung der Beteiligung ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Komplementärin der Emittentin und zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Im Falle des Handels der Beteiligung über die MPC Münchmeyer Petersen FundXchange GmbH ist eine tägliche Übertragung möglich. Es kann aufgrund der eingeschränkten Handelbarkeit vorkommen, dass ein Anteil zum gewünschten Verkaufszeitpunkt nicht

oder nicht zu einem angemessenen Preis verkauft werden kann.

5.2.3.5 Anlegergefährdende Risiken

Fremdfinanzierung

Anleger, die ihre Beteiligung teilweise oder vollständig durch Aufnahme eines persönlichen Darlehens finanzieren, haben bei ihrer Anlageentscheidung zu berücksichtigen, dass Zins- und Tilgungsleistungen für dieses Darlehen unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung des Beteiligungsangebotes fällig sind. Somit besteht für einen Anleger bei einer Fremdfinanzierung das Risiko, dass er regelmäßig den Kapitaldienst für seine Finanzierung leisten muss, ohne Ausschüttungen aus seiner Beteiligung zu erhalten. Es wird daher empfohlen, die Veranlagung nicht mit Fremdmitteln zu finanzieren.

Haftung

Die Beschränkung der Kommanditistenhaftung beruht auf deutschem Handelsrecht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beim Betrieb des Schiffes Dritte im Ausland geschädigt werden und der zur Schädigung führende Sachverhalt nicht versicherbar ist oder Versicherungsschutz nicht ausreichend oder versagt ist. In einem solchen Fall ist daher grundsätzlich denkbar, dass ein ausländisches Gericht die Beschränkung der Kommanditistenhaftung nach deutschem Recht nicht anerkennt.